



Abteilung IV/7

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Verteiler: Est 010
A3 B3 C12 D7 G3 21. Dezember 2001
GZ. 07 0104/2-IV/7/01

An alle

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Finanzlandesdirektionen
und Finanzämter

Sachbearbeiterin:
AD RR Fleischer
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2778
Internet:
Karla.Fleischer@bmf.gv.at
x.400:
S=Fleischer;G=Karla;C=AT;A=GV;
P=CNA;O=BMF;OU=IV-7
DVR: 0000078

Betr.: Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für 2002

**In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die
Regelbedarfsätze anzuwenden.**

Für das Jahr **2002** gelten für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen folgende monatliche

Regelbedarfsätze:	Altersgruppe 0 bis	3 Jahre	152 Euro	bis	6 Jahre
	194 Euro			bis	10
Jahre	250 Euro			bis	15
Jahre	288 Euro			bis	19
Jahre	338 Euro			bis	28
Jahre	426 Euro				

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in den Rz 795 bis 804 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR 2002), verwiesen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Dieser Erlass wird im AÖFV verlautbart.